

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Henry Dohrn & Co. GmbH vom 01.03.2017

Unsere nachfolgenden AGB gliedern sich in den Abschnitt A. (Allgemeiner Teil) der für alle Geschäftsbereiche gilt, sowie in den Abschnitt B. (Besonderer Teil), der für die einzelnen Geschäftsbereiche weitere Regelungen trifft:

- A. Allgemeiner Teil**
- B. Besonderer Teil**
 - I. Containerdienst**
 - II. Lieferung und Leistungen**
 - III. Schrotthandel**
 - IV. Betriebsplatz Henry Dohrn**
 - V. Abbruch und Erdbau**

A. Allgemeiner Teil

§1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unsererseits erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Firma Henry Dohrn & Co. GmbH, im Folgenden HD genannt, mit unseren Vertragspartnern, im Folgenden Kunden genannt, abschließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor dieser AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarung ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von HD maßgebend.
- (3) Der Vertrag wird zwischen den Kunden und HD geschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande.
- (4) Diese AGB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen unserer Kunden, welche abweichend oder ergänzend sind werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das HD diesen schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Mehrere Auftraggeber haften uns als Gesamtschuldner für die Pflichten aufgrund eines abgeschlossenen Vertrages. Sämtliche Personen des Auftraggebers sind uns gegenüber, zur Entgegennahme und Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen bevollmächtigt.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Alle Abreden zum Vertrag und seiner Bestandteile, dieses beinhaltet auch diese AGB, bedürfen der Schriftform.
- (3) Angaben unsererseits zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zum Beispiel Gewicht, Maße, Belastbarkeit) sind nur zirka Angaben, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

§3 Geistiges Eigentum

- (1) Die Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung der von HD ausgearbeiteten Angebote, Kostenvoranschläge oder schriftlichen Werken darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung von HD erfolgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich HD vor, den Kunden den entstandenen Aufwand sowie anfallende Folgekosten zu berechnen.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gelten die jeweils aktuellen Preislisten von HD, welche jederzeit über HD bezogen werden können.
- (2) Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (3) Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Abzug zu zahlen. Maßgebend für die Erfüllung ist der Zahlungseingang bei HD. Leistet ein Kunde die Zahlung bei Fälligkeit nicht und ist dieser weitere 7 Tage in Zahlungsverzug, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 7% p.a. zu verzinsen. Des Weiteren werden alle durch eine Zahlungserinnerung bzw. Mahnung entstehenden Mehrkosten in Anrechnung gebracht. Die Geltendmachung höhere Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.
- (4) HD hält sich vor erst nach Zahlung oder Anzahlung einer Vorkasse für seine Kunden tätig zu werden. Kunden die bereits auf Rechnung gezahlt haben, werden spätestens nach der 2. Mahnung zur Vorabzahlung verpflichtet sein.
- (5) Der Kunde hat kein Anrecht bezüglich Aufrechnung oder Zurückbehaltung, es sei denn, sein Anspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.
- (6) Sollte eine Lieferung oder Abholung außerhalb des Fahrbereiches von HD liegen und wird dadurch ein Subunternehmer beauftragt, so hält sich HD vor eventuelle Mehrkosten den Kunden weiterzuberechnen.

§5 Lieferung und Lieferzeiten

- (1) Die Lieferungen und Leistungen von HD erfolgen von dem Betriebsplatz Henry Dohrn im Osterbrookweg. Dieser ist zugleich Erfüllungsort. Dies gilt auch sofern die Leistungen durch Subunternehmer im Auftrag HD durchgeführt werden. Die Entscheidung dies zu tun obliegt einzig und alleine HD.
- (2) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von dem zugesagten Zeitpunkt als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen HD.
- (3) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Liefer- und Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die HD nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferungs- oder Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die

Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§6 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Gerichtsstand, sofern nicht anderweitig vereinbart, für sämtliche zwischen dem Kunden und HD ergebenden Streitigkeiten aus zwischen uns abgeschlossenen Verträgen ist Pinneberg. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Alternative Streitbeilegung: Es wird eine Online-Streitbeilegung von der Europäischen Kommission bereitgestellt. Zur Teilnahme an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.
- (3) Die Beziehung zwischen HD und den Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser AGB eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

§8 Datenschutz

- (1) Unser Kunde nimmt hiermit davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach §28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

§9 Weitere Bedingungen für die einzelnen Geschäftsbereiche

- (1) Zusätzlich zu den vorstehenden allgemeinen Regelungen für alle Geschäftsbereiche gelten in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich für unsere einzelnen Geschäftsbereiche die nachfolgenden weiteren Regelungen.

B. Besonderer Teil

B.I. Containerdienst

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Kunden für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch HD zu einer vereinbarten oder von HD bestimmten Abladestelle.
- (2) Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder für Wartezeiten hat der Auftraggeber, soweit er dies zu vertreten hat, eine Entschädigung nach der allgemeinen gültigen aktuellen Preisliste zu zahlen.
- (3) Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen) obliegt HD, es sei denn, der Kunde erteilt Weisungen. In diesem Fall ist, für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen, ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- (4) HD ist berechtigt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.

(5) Angaben von HD über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

(6) Aufträge, Bestellungen und Abholungen sind ausschließlich mit dem Büro HD unter der Rufnummer +49 (0) 40 830 28 95 abzustimmen und nicht beispielsweise mit dem Fahrer.

(7) Unsere Container dürfen aus haftungsrechtlichen Gründen nur durch die von uns beauftragten Nachunternehmer transportiert oder umgesetzt werden. Eine Überlassung unserer Container an Dritte ist nicht gestattet.

§2 Zufahrten und Aufstellplatz

- (1) Dem Kunden obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen.
- (2) Der Kunde hat für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragsbefreiung erforderlichen Lkw geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren Lkw vorbereitet ist.
- (3) Dem Kunden obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese sind HD vor Ausführung vorzulegen.
- (4) Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz haftet HD nicht. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Kunde.

§3 Sicherung des Containers

- (1) Der Auftraggeber übernimmt die nach der StVO, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (zum Beispiel Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung), soweit nichts anderes vereinbart ist.

§4 Beladung des Containers

- (1) Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Kunde.
- (2) In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen (vormals besonders überwachungsbedürftige Abfälle) bedarf der schriftlichen Zustimmung von HD. Als solche Abfälle gelten die in der „Abfallverzeichnis-Verordnung“ als gefährlich bezifferten Abfälle.
- (3) Der Kunde ist auf Verlangen von HD verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist HD berechtigt, die notwendigen Feststellungen durch einen Sachverständigen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde HD zu ersetzen.

§5 Abholung

- (1) HD holt den Container möglichst zum vereinbarten Zeitpunkt ab. Des Weiteren gilt auch hier die unter §1 Punkt 2 genannten Bedingungen.

- (2) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde das Erbringen der auf dem Fahrauftrag ausgewiesenen Leistungen. Fehlt die Unterschrift, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung, Leerung oder Abholung des Containers weder Auftraggeber noch sein Bevollmächtigter anwesend sind, so gilt die Leistung als erbracht.
- (3) Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist HD berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung zu verlangen. Diese richtet sich nach der aktuellen Preisliste von HD.

§6 Haftung und Versicherung

- (1) Der Kunde, sowie seine Bevollmächtigten und Mitarbeiter, haften für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden am Container, die in der Zeit von Bereitstellung bis zur Abholung entstehen. Bei Gestellung auf öffentlichen Grund hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass vorsätzliche Beschädigung durch Dritte ausgeschlossen wird. Für Schäden dieser Art wird der Kunde haftbar gemacht.
- (2) Für Schäden, die an Sachen des Kunden oder an fremden Sachen bei der Bereitstellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet HD, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten bei HD schriftlich angezeigt wird.
- (3) Soweit die Haftung von HD durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadenersatzansprüche gegen das Personal von HD.
- (4) Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnisnahme des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird.
- (5) Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

B.II. Lieferung und Leistungen

§1 Lieferung

- (1) Ein Gewichts- oder Raumunterschied der gelieferten Menge von 5% nach oben oder unten ist nicht zu beanstanden.
- (2) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde das Erbringen der auf dem Fahrauftrag ausgewiesenen Leistungen. Fehlt die Unterschrift, weil zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung weder Auftraggeber noch sein Bevollmächtigter anwesend sind, so gilt die Leistung als erbracht.
- (3) Als Abrechnungsgrundlage gilt ausschließlich, das auf der Beladestelle ermittelte Tonnengewicht oder m³-Maß. Die dort auf den Fahrauftrag aufgeführte Menge gilt als geliefert. Irgendwelche anderen Abrechnungsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von HD. Auch scheinbarer Schwund der Materialmenge, z.B. durch Rüttelung auf dem Transport sowie Undichtigkeit der Wagen oder durch Ablauf des im Baggergut enthaltenen Wassers, kann nicht anerkannt werden.
- (4) Die in der StVO festgesetzten maximalen Gewichte dürfen nicht überschritten werden.

- (5) Unsere Waren unterliegen natürlichen Schwankungen aufgrund sich verändernder Vorkommen in Farbe, Form und Beschaffenheit.

§2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag erfasst die Lieferung sowie die Abfuhr von Waren (Zum Beispiel Sand, Kies, Boden, Bauschutt).
- (2) Für vergebliche An- und Abfahrten bei Anlieferung oder Abholung von Materialien oder für Wartezeiten hat der Kunde, soweit er dies zu vertreten hat, eine Entschädigung nach der allgemeinen gültigen Preisliste zu zahlen.
- (3) Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen) obliegt HD, es sei denn, der Kunde erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- (4) Aufträge, Bestellungen und Abholungen sind ausschließlich mit dem Büro HD, unter der Rufnummer +49(40) 830 28 95, per Fax unter +49(40) 830 85 57 oder per E-Mail an info@henrydohrn.de, abzustimmen und nicht beispielsweise mit dem Fahrer.

§3 Zufahrten und Lieferort

- (1) Der Kunde hat für die notwendigen Zufahrtswege für die Lieferung bzw. Abfuhr zu sorgen. Zufahrt und Auflade- bzw. Abkipplplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftrags Erfüllung erforderlichen Lkw (ohne Allrad) geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren Lkw vorbereitet ist.
- (2) Dem Kunden obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche und Gehwegüberfahrten, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese sind HD vor Ausführung vorzulegen.
- (3) Für Schäden am Zufahrtsweg und am Auflade- bzw. Abkipplplatz besteht keine Haftung gegenüber HD, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder der grober Fahrlässigkeit. Für Schäden am Fahrzeug aufgrund ungeeigneter Zufahrten bzw. ungeeigneten Auflade- oder Abkipplplatz haftet der Kunde.

§4 Gewährleistung

- (1) Beanstandungen und Einwendungen aller Art, sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Beschaffenheit, sind nur rechtswirksam, wenn sie sofort nach Eintreffen der Ware geltend gemacht werden und HD schriftlich zugehen. Aus dem Befund fertiger Arbeiten kann kein Schluss auf die Beschaffenheit des verwendeten Materials gezogen werden. Im Übrigen gilt, sofern dieser Bedingung nicht entsprochen wird, der Einbau als Abnahme der Ware.
- (2) Anerkannte Lieferungsängel berechtigen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche nur zur Ersatzlieferung oder zu einer angemessenen Preisminderung.

§5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von HD gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist.

- (2) Der Kunde darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er seine Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat, weiterverarbeiten. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung ist nicht gestattet.
- (3) Für den Fall der Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware, tritt der Kunde zur Sicherung aller Ansprüche von HD, schon jetzt seine ihm gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Rechnungsbeträgen zuzüglich 20% dieses Betrages bestimmt, ab, ohne dass es einer weiteren Abtrittserklärung bedarf. Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, die Sicherung insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Mit der Begleichung unserer Forderung erlischt die Abtretung.
- (4) Für den Fall, dass der Kunde durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung an den von HD vorbehaltenen Wareneigentum bzw. Miteigentum erwirbt, überträgt er HD zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt das Eigentum bzw. Miteigentum an den neu entstandenen Sachen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass der Kunde diese Sachen für HD ordnungsgemäß verwahrt.
- (5) Auf Verlangen von HD ist der Kunde verpflichtet, seine Forderungen gegen Dritte gegenüber HD nachzuweisen. Den Nacherwerbern ist die erfolgte Abtretung, mit der Aufforderung bis zur Höhe der Forderungen, von HD ausschließlich an diese zu bezahlen, bekannt zu geben. HD ist jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen.
- (6) Der Kunde ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderung solange einzuziehen, als es seine Zahlungsverpflichtung auch Dritten gegenüber erfüllt.
- (7) Von Pfändungen und anderweitigem Zugriff Dritter, durch welche die Sachen oder Rechte von HD betroffen werden, hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) HD ist berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers, Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer HD genügenden Form auch in Gestalt eines Faustpfandes zu fordern.
- (9) Der an den von HD gelieferten Waren vereinbarte Eigentumsvorbehalt gilt so lange, bis der Kunde auch alle Forderungen bezahlt hat.

B.III. Schrotthandel

§1 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag erfasst den Handel (Kauf und Verkauf) zwischen HD und seinen Kunden von Wertstoffen ausschließlich.
- (2) Wertstoffe sind FE- und NE-Metalle, soweit HD mit ihnen handelt oder diese entsorgt.
- (3) Angebot der Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch HD als angenommen.
- (4) Der Kunde garantiert, dass die gelieferte Ware frei ist von über die Umgebungsstrahlung hinausgehender ionisierender Strahlung, von explosiven Stoffen aller Art, von geschlossenen Hohlkörpern und von unerlaubten Substanzen (Zum Beispiel Gift, Gefahrstoffe)
- (5) Der Kunde garantiert insbesondere, dass er über die gelieferte Ware verfügungsbefugt ist, d. h. sie in seinem Eigentum steht oder er sonst berechtigt ist, diese zu veräußern und dass die

Ware, insbesondere nicht mittels unerlaubter Handlung erworben wurde. Der Kunde wird dies auf Verlangen von HD schriftlich im Einzelfall bestätigen.

- (6) Jeder offensichtlicher Betrugsversuch zieht eine Strafanzeige nach sich. Des Weiteren wird ein Platzverbot auf unbestimmte Zeit ausgesprochen.

§2 Kölner Abkommen

- (1) Sämtlicher Stahlschrott ist frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern zu liefern. Bei Stahlschrottlieferungen, in welchen Munition, Sprengkörper oder explosionsverdächtige Gegenstände gefunden wurden, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. In diesem Fall sind sofort die zuständige Behörde, der zuständige Fachbetrieb der Delaborierung sowie der Lieferant zu informieren. Polizeibehörden und Delaborierungsfachbetrieb entscheiden vor Ort über den weiteren Verfahrensweg. Sollten hierbei HD durch Betriebsbeeinflussung oder behördlich angeordneter Auflagen Kosten entstehen, haftet hierfür der verursachende Kunde.
- (2) Stahlschrott aus delaborierter Munition darf auch bei Vorliegen der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach schriftlicher Zustimmung mit HD geliefert werden.
- (3) Die Unfallverhütungsvorschrift „Sprengkörper- und Hohlkörper im Schrott“ der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft und die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) der jeweiligen Bundesländer (hier Schleswig-Holstein) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser Bedingung.

§3 Preise für den Ankauf

- (1) Die Gutschrifterstellung durch HD erfolgt auf der Grundlage des Empfangsgewichts und der Qualitätseinschätzung von HD oder eines beauftragten Dritten bei Warenabnahme.
- (2) Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem durch HD dem Verkäufer mitzuteilenden tagesaktuellen Preis, nach Qualität, Gewicht oder Volumen. Die Gewichts- oder Volumenmessung erfolgt durch HD und ist verbindlich, sofern nicht das Messergebnis offensichtlich unzutreffend ist oder von dem Kunden unverzüglich bemängelt wird.

§4 Gewicht

- (1) Für die Abrechnung ist das von HD ermittelte Nettogewicht maßgebend.
- (2) Für die Verwiegung stehen eine geeichte Handwaage und eine ebenfalls geeichte Fahrzeugwaage zur Verfügung.
- (3) Die Mitarbeiter der Firma HD entscheiden bei jedem Kunden separat welche Waage benutzt wird.

§5 Zahlungen

- (1) Der Kaufpreis ist fällig nach Messung und Annahme und wird nach Wahl von HD unbar oder in bar gegen einen Auszahlungsbeleg gezahlt.
- (2) Unbare Zahlungen erfolgen, spätestens zum 30. bzw. letzten Tag des Folgemonats der Lieferung, sofern die Bankverbindung des Kunden bekannt ist. Sollte die Bankverbindung nicht bekannt sein, so wird das Guthaben dem Kundenkonto bei HD gutgeschrieben.

- (3) Gemäß der Abgabeordnung (§143 AO) ist HD gezwungen, personenbezogene Kundendaten zu registrieren. Aus Vereinfachungsgründen kopiert HD ihren Personalausweis. Die Vorlage des Personalausweises ist freiwillig. HD weist jedoch darauf hin, dass bei einer Weigerung der Vorlage keine Schrottkäufe getätigt werden.

B.IV. Betriebsplatz Henry Dohrn

§1 Allgemein

- (1) Der Betriebsplatz von HD befindet sich im Osterbrooksweg 65 in 22869 Schenefeld.
- (2) Das Betriebsgelände von HD ist aufgeteilt in Annahmehbereich und Behandlungsanlage. Vor dem Befahren der Behandlungsanlage ist die Erlaubnis im Annahmehbereich durch HD einzuholen. Die Betriebsordnung hängt aus und ist zu befolgen.
- (3) Das Befahren der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. HD übernimmt bei Schadensfällen keine Haftung. Ausgenommen sind grob fahrlässige Verhaltensweisen unserer Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge. Es gilt auf dem gesamten Betriebsplatz Schrittgeschwindigkeit. Die Anweisungen der Mitarbeiter von HD ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (4) Auf dem Betriebsgelände von HD gilt die StVo. Des Weiteren herrscht das Einhalten einer strikten Schrittgeschwindigkeit und es gilt die Pflicht eines jeden Warnbekleidung (Warnweste, Warnjacke) zu tragen.
- (5) Das Befahren des Betriebsplatzes und der Aufenthalt auf dem Betriebsplatz außerhalb der ausgeschriebenen Geschäftszeiten sind verboten. Die Betriebszeiten hängen aus.
- (6) Das Betriebsgelände von HD wird Kameraüberwacht. Diese Überwachung dient zum Zwecke der Überwachung von Fehlverhalten von Kunden. Mit Fehlverhalten ist unter anderem das Abkippen bzw. Abladen von Abfällen an nicht vorgesehenen Plätzen gemeint.

§2 Abfall

- (1) Eine Abgabe- bzw. Annahmeverpflichtung besteht nicht. Die Zuordnung zu den Abfallarten gemäß Preisliste und die Mengenbestimmung, obliegen ausschließlich den Mitarbeitern von HD.
- (2) Der Kunde bescheinigt durch Unterschrift auf dem Liefer- bzw. Wiegeschein die richtige Deklaration des Abfalles und der Menge.
- (3) Sollten nach dem Kippen von Ladungen nicht angemeldete Abfälle erkennbar werden oder sich herausstellen, dass sonstige Angaben auf dem Lieferschein nicht zutreffen (zum Beispiel Angaben über Abfallart, Abfallmenge, Abfallerzeuger, Herkunft des Abfalls), behält HD sich vor, vom Kunden zu verlangen, diese Mengen wieder aufzuladen und abzufahren. Alternativ stellen wir die Verbringung der entfernspflichtigen Ladungen in Rechnung. Das Heraussortieren von untergemischten Abfällen wird HD mit 150,00 € in Rechnung stellen.
- (4) Das Material geht erst nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum von HD über.

§3 Waren

- (1) Als Waren werden hier zum Beispiel Sand, Kies, Erden, Mineralgemische und Oberboden bezeichnet.

- (2) Unsere Waren unterliegen natürlichen Schwankungen aufgrund sich verändernder Vorkommen in Farbe, Form und Beschaffenheit.
- (3) Der Kraftfahrer bescheinigt bei Abholung durch seine Unterschrift auf dem Liefer- bzw. Wiegeschein den richtigen Erhalt der Ware sowie, dass er für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichts die alleinige Verantwortung trägt und dass er Kenntnis davon hat, dass bei Überladung des Kfz eine Rücklademöglichkeit in der Lagerstätte besteht.

B.V. Abbruch und Erdbau

§1 Allgemeines

- (1) Bei allen Bauleistungen gelten die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (2) Es gilt mit dem Kunden vereinbart, dass sich dieser in eigener Verantwortung über die Bestimmung der VOB informiert.
- (3) Für die Ausführungen von Abbrucharbeiten sind die erforderlichen Baustrom- und Bauwasseranschlüsse durch den Kunden vor Baubeginn kostenfrei an HD zur Verfügung stellen. Die Verbrauchskosten trägt der Kunde, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§2 Angebot

- (1) Alle Angebotspreise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Lohn- und Materialkosten und sind freibleibend, so weit im Angebot nichts anderes angeführt wird. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, unsere Angebotspreise eventuellen Veränderungen bezüglich Lohn- und Materialkosten anzupassen. Unsere Angebotspreise verstehen sich grundsätzlich nicht als Pauschalpreisgestaltung zur Herstellung eines bestimmten Erfolges, sondern als Auspreisung der angebotenen Positionen bzw. Leistungen.
- (2) Unsere Angebote werden nach bestem Fachwissen erstellt und verstehen sich als Schätzungsanschläge.
- (3) In den Abbruchgenehmigungen dürfen keine Auflagen enthalten sein, die Preisbildenden Charakter haben.

§3 Baubeginn

- (1) Folgende weitere Ausführungsbestimmungen sind HD vor Baubeginn zu verschaffen und kostenfrei zur Verfügung zu stellen:
 - a. Ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit zum Baugrundstück
 - b. Uneingeschränkte Baufreiheit auf dem Grundstück
 - c. Sichtbare Grenzpunkte des Baugrundstückes
 - d. Ausreichende Lager- und Stellmöglichkeiten für diverses Material, Maschinen, Kran, Geräte und zu lagernde Erdstoffe
- (2) Vor Ausführung von Abbrucharbeiten ist von den Kunden die Medienfreiheit des Objekts schriftlich zu garantieren. Dies beinhaltet die grundstücksseitige Trennung von Strom, Gas, Wasser, Telefon usw..
- (3) Verzögert sich der Baubeginn oder Bauablauf infolge mangelhafter Vorleistungen des Kunden oder seines Bevollmächtigten aus einem anderen, durch uns nicht zu vertretenden Grund, so sind die hieraus entstehenden Kosten HD zu vergüten.

§4 Preise

- (1) Sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung unserer Leistungen gegen Nachmaß bzw. tatsächlichem Aufwand zu den Einheitspreisen unseres ursprünglichen Angebotes. Berechnungsgrundlage sind die hierzu erstellten Lieferscheine bzw. Wiegenoten.
 - (2) Arbeitsunterbrechungen, insbesondere solche, die zu Stehzeiten, zusätzlichen Anfahrts- oder Transportwegen oder dergleichen führen, sind, sofern die Unterbrechung in der Sphäre des Kunden liegt, von diesem angemessen zu vergüten.
 - (3) Abzubrechende Gebäude müssen restlos geleert, geräumt und entrümpelt übergeben werden. Die Beseitigung von Sperrmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ist nicht kalkuliert.
 - (4) Die Entsorgung von Sondermüll erfolgt auf Nachweis und muss gesondert vergütet werden.
 - (5) Die Abbruchkalkulation hat aufgrund augenscheinlich festgestellter Schadstoffe stattgefunden. Schadstoffe, die während der Abbrucharbeiten festgestellt wurden, müssen aufgenommen und neu angeboten werden, bzw. sind vom Grundangebot ausgeschlossen.
 - (6) Ändert sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang aufgrund geänderter Gesetze, Verordnungen und Normen, sowie behördlicher Auflagen, sind wir berechtigt die Preise entsprechend anzupassen.
 - (7) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden oder dessen Bevollmächtigten zu, wenn dessen Ansprüche rechtskräftig festgestellt und von HD nicht bestritten wurden. Zurückbehaltungsansprüche können durch den Kunden oder dessen Bevollmächtigten nur geltend gemacht werden, wenn dessen Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wegen behaupteter Mängel ist der Kunde oder dessen Bevollmächtigter nicht berechtigt, einen Zurückbehalt, auch wenn nur vorläufig, vorzunehmen. Behauptete Mängel sind fachlich und detailliert durch den Kunden oder dessen Bevollmächtigten nachzuweisen. Die Beweislastumkehr ist ausgeschlossen.
 - (8) Der Ausbau von eventuellen Wertstoffen wirkt sich negativ auf den Preis aus, sofern diese Sachen zur Angebotserstellung noch verbaut waren.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die erbrachten Bauleistungen ab dem ersten Tag zu versichern und ständigen Versicherungsschutz zu gewährleisten, solange an diesen Leistungen Eigentumsvorbehalt von HD besteht.
 - (3) HD erhält Hausrecht auf der Baustelle, im Bauwerk und auf dem gesamten Baugrundstück für die Dauer der Errichtung und Abwicklung des Bauvorhabens bis zur abschließenden Übergabe an den Kunden und der vollständigen Bezahlung aller Forderungen von HD.

§5 Gewährleistung

- (1) Bedient sich der Kunde dritter Personen, wie etwa Polier oder dergleichen, Statiker etc., so sind Anweisungen dieser Personen für uns bindend und von uns nicht zu überprüfen. Ein Verschulden dieser Personen ist dem Kunden zurechenbar.
- (2) Für die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz und sonstigen Ansprüchen gelten (für Unternehmer) die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, insbesondere dessen §377.
- (3) Sollten (Schadenersatz-) Ansprüche des Kunden aufgrund des Zusammenwirkens durch HD und den sonst vom Kunden beauftragten Architekten oder Professionisten zu Tage treten, so hat der Kunde sich das Verschulden dieser Personen wie sein eigenes anrechnen zu lassen.

§6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Recht, unser Eigentum.

Stand 01.03.2017